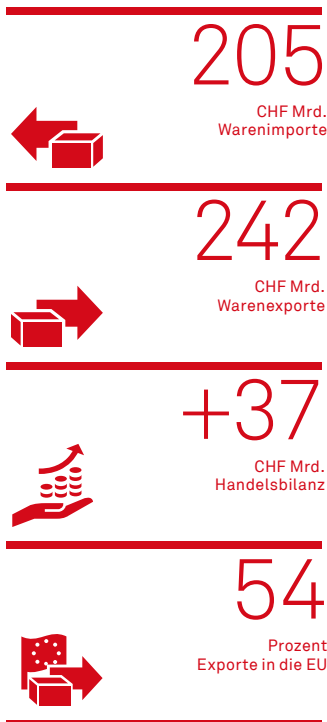




KENNZAHLEN



Quelle: Eidg. Zollverwaltung, 2020

ZOLL UND WARENEIN-/AUSFUHR

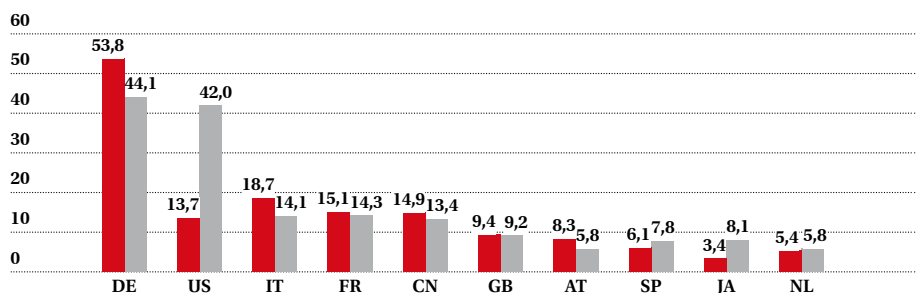
DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Schweiz gehört zu den aussenwirtschaftlich am stärksten globalisierten Nationen der Welt. Mit einem Exportüberschuss von 37 Mrd. Schweizer Franken (2019) erzielt das Land einen wesentlichen Teil seines Wohlstandes durch die Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen. Für den reibungslosen und effizienten Handel mit dem Ausland sorgt eines der weltweit dichtesten Netzwerke von Freihandelsabkommen – darunter mit der EU und China. Hinzu kommen einfache und transparente gesetzliche Rahmenbedingungen und ein modernes Zollverfahren. Bei optimalem Supply Management können sich Unternehmen hierdurch wesentliche Wettbewerbsvorteile gegenüber ihrer Konkurrenz im Ausland verschaffen.

Schweizer Produkte stehen für Qualität, Präzision, Sicherheit und Zuverlässigkeit – Attribute, für die viele Käufer im Ausland bereit sind, höhere Preise zu bezahlen. Dank Mutual Recognition Agreements (MRA) können Waren aus der Schweiz eine offizielle Anerkennung der Konformität mit den Produktvorschriften zahlreicher Handelspartner erhalten, darunter mit der EU – dem weltweit grössten Absatzmarkt. Die damit verbundene Erleichterung der Ein- und Ausfuhr von Waren geben Schweizer Unternehmen einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten aus Drittstaaten ohne vergleichbare Vereinbarungen.

Die 10 wichtigsten Handelspartner der Schweiz

■ Ein- und ■ Ausfuhr 2019 (in CHF Mrd.)



Quelle: Eidg. Zollverwaltung, 2020

WEITREICHENDE WETTBEWERBSVORTEILE

Freihandelsabkommen und technische Handelshemmnisse

Die Schweiz verfügt - neben der EFTA-Konvention und dem Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union (EU) - gegenwärtig über ein Netz von 30 Freihandelsabkommen (FHA) mit 40 Partnern. Die Schweiz war das erste europäische Land, das mit Japan ein bilaterales Freihandelsabkommen abgeschlossen hat (2009). Ebenfalls auf bilateraler Ebene ist 2014 das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China in Kraft getreten.

Freihandelsabkommen Schweiz-China: Rechenbeispiel

Wettbewerbsvorteil eines Schweizer Exporteurs von Waschmaschinen (HS Code 8422.1900) gegenüber einem Konkurrenten aus der EU (kein Freihandelsabkommen).

Handelspartner	Warenwert	Zoll	Endpreis
Exporteur aus der Schweiz	CHF 100'000	0%	CHF 100'000
Exporteur aus der Europäischen Union	CHF 100'000	14%	CHF 114'000

Neben der deutlichen Zunahme der Handelsströme ermöglichen Freihandelsabkommen der Schweizer Exportwirtschaft erhebliche Einsparungen von Zöllen. Die möglichen Zolleinsparungen für Unternehmen in der Schweiz im Handel mit Handelspartnern ausserhalb der EU/EFTA wurden z.B. für das Jahr 2014 auf rund 400 Mio. Schweizer Franken geschätzt.

Wie nutzt man ein Freihandelsabkommen?

Um von den präferentiellen Zollansätzen in Freihandelsabkommen zu profitieren, müssen Unternehmen ein paar Grundsätze beachten. Diese sind besonders wichtig für solche, die in der Produktion auf ausländische Vormaterialien angewiesen sind:

- Freihandelspartner begünstigen sich gegenseitig aber keine Drittstaaten. Um dies zu gewährleisten, beinhalten Freihandelsabkommen sogenannte **Ursprungsregeln**. Diese regeln, in welchem Ausmass Erzeugnisse in Drittstaaten gewonnen oder hergestellt bzw. ver- oder bearbeitet werden dürfen.
- Wollen Unternehmen in der Schweiz von Zollpräferenzen eines Freihandelsabkommen profitieren, müssen sie jeweils einen Nachweis des Ursprungs der zu exportierenden Produkte erbringen (**Ursprungsnachweis**).

Um herauszufinden, ob ein Produkt zollbefreit auf den Markt eines Handelspartners exportiert werden kann und ob sich dies lohnt, sollten folgende Schritte getätigt werden:

1. Zolltarifnummer des zu exportierenden Produktes bestimmen. Sobald die Zolltarifnummer bestimmt ist, wird ersichtlich, ob das FHA für das Produkt einen präferentiellen Zollansatz vorsieht.

2. Liegt ein präferentieller Zollansatz vor und unterscheidet sich dieser wesentlich vom Normalzollansatz (Zollansatz ohne Freihandelsabkommen), sollten in einem nächsten Schritt die produktspezifischen Ursprungsregeln geprüft werden.

3. Erfüllt das auszuführende Produkt die Ursprungsregeln, kann die Dokumentation für den Ursprungsnachweis erstellt und der Warenexport eingeleitet werden.

Ausnahmeregelung «Kumulation»

Um maximal von Freihandelsabkommen zu profitieren, können Unternehmen ihre Lieferketten so optimieren, dass ihre Erzeugnisse den geltenden Ursprungsregeln entsprechen. Das beinhaltet die richtige Wahl der Vormaterialien und Herkunftsländer.

Dazu gehört u.a. die Möglichkeit der sogenannten **Kumulation**. Hier bezieht das Unternehmen die Vormaterialien für seine Erzeugnisse beim Handelspartner. Diese unterliegen keinen Ursprungsregeln, d.h. sie können ohne Einschränkung in der Produktion eingesetzt werden.

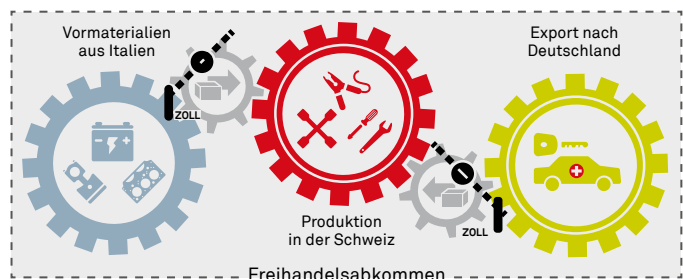
Angewendet auf das FHA Japan-Schweiz bedeutet dies, dass beim Export eines Schweizer Erzeugnisses nach Japan kein minimaler Schweizer Wertschöpfungsanteil erforderlich ist, sofern die Vormaterialien aus Japan stammen.

Dasselbe Prinzip gilt für Handelsabkommen mit mehreren Staaten wie z.B. der EU. Ein Schweizer Erzeugnis, das auf Vormaterialien aus Italien basiert und nach Deutschland exportiert wird, ist von den Ursprungsregeln befreit.

Die Bestimmung und der Nachweis der Ursprungseigenschaft von Waren kann anspruchsvoll sein und die Unterstützung von Spezialisten erfordern. Im Exportland Schweiz gibt es ein grosses Know-how und zahlreiche Beratungsdienstleistungen, welche Unternehmen beim Umgang mit den Ursprungsregeln und somit der Nutzung der verschiedenen Freihandelsabkommen unterstützen.

Die Nutzung der Kumulation beim Supply Management

Fallbeispiel Freihandelsabkommen Schweiz – EU



Wie geht man mit technischen Handelshemmnissen um?

Beim Export müssen Unternehmen nicht nur darauf achten, dass ihre Waren den Ursprungsregeln entsprechen, sondern zudem gewährleisten, dass diese den **Produktevorschriften** des Exportmarktes entsprechen. Die entsprechenden Massnahmen zur Einhaltung sind oft mit bedeutenden Mehrkosten verbunden.

Dank einer weitgehenden Harmonisierung der Produktvorschriften und **Mutual Recognition Agreements (MRA)** zwischen der Schweiz und der EU/EFTA sind diese technischen Handelshemmnisse auf dem weltweit grössten Absatzmarkt für zahlreiche Waren abgebaut. Die jährlichen Kosteneinsparungen daraus belaufen sich auf ca. 250 – 500 Mio. Schweizer Franken. Seit 1999 ist auch das MRA zwischen der Schweiz und Kanada in Kraft.

Das MRA Schweiz - EU ermächtigt Schweizer Unternehmen, die für den Export in die EU erforderliche **CE-Kennzeichnung** an ihren Produkten anzubringen. Die CE-Kennzeichnung erlaubt es, diese ohne weitere Überprüfung direkt auf den EU-Markt zu bringen.

Für den Import von Waren aus dem EU/EFTA-Raum in die Schweiz, die nicht in den MRA geregelt sind, gilt seit 2010 das sogenannte **Cassis de Dijon-Prinzip**. Demnach können Produkte, die in der EU bzw. im EWR rechtmässig in Verkehr sind, grundsätzlich auch in der Schweiz ohne vorgängige Kontrollen frei zirkulieren.

Die Prüfung der Konformität mit den Produktvorschriften des Importstaates kann in der Schweiz bei zahlreichen autorisierten **Konformitätsbewertungsstellen (KBS)** durchgeführt werden. Da die Schweiz viele ihrer Produktvorschriften mit denjenigen der EU und EFTA/EWR harmonisiert hat, werden diese gegenseitig als gleichwertig anerkannt. Bei zahlreichen Produkten reicht deshalb eine einzige Konformitätsbewertung gemäss den technischen Vorschriften der Schweiz. Konformitätsbewertungsverfahren bei Schweizer KBS gelten als besonders schnell und effizient.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die **Produktehaftpflicht** sind in der Schweiz und in der EU ähnlich. Da die haftungsrechtlichen Folgen von Land zu Land verschieden sein können, sollten beim Export die Richtlinien zur Produktehaftung dennoch beachtet werden. So ist zum Beispiel der Selbstbehalt des Geschädigten in der EU eher tiefer als in der Schweiz, während in einigen Ländern eine Obergrenze für die Schadenssumme definiert ist.

VORTEILE SCHWEIZER ZOLLWESEN

Einsparungen dank Veredelungsverkehr

Für Waren, die vorübergehend zur Veredelung in die Schweiz kommen, kann anstelle der normalen Einfuhr das Verfahren der **aktiven Veredelung** angewendet werden. Die zu veredelnden Waren sind zollbefreit oder können mit Anrecht auf Zollrückerstattung vorübergehend eingeführt werden. In gewissen Fällen ist auch eine Befreiung von der Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (Einfuhrsteuer) möglich.

Für Waren, welche vorübergehend zur Veredelung ins Ausland ausgeführt werden, gibt es ein analoges Verfahren (**passive Veredelung**), welches die zollfreie bzw. zollermässigte Wiedereinfuhr ermöglicht.

Die aktive/passive Veredelung umfasst a) die Bearbeitung (z.B. Abfüllen, Abpacken, Montage, Zusammen- oder Einbau) sowie b) die Verarbeitung und Ausbesserung (Reparatur, Restaurierung etc.) von Waren. In beiden Fällen ist eine Bewilligung der Zollverwaltung notwendig.

Einsparungen durch den Gewichtszoll

Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, in denen beim Handel sogenannte spezifische Zölle (Stückzahl, Länge, Gewicht) zur Anwendung kommen. Beim grössten Teil der Handelswaren wird die **Zollabgabe aufgrund des Bruttogewichts** berechnet. Begünstigt wird dabei die Einfuhr hochwertiger Güter mit geringem Gewicht.

Das ist von Vorteil für Branchen wie z.B. die Luxusgüterindustrie, die in ihrer Produktion stark auf solche hochwertigen Güter angewiesen ist. Die Unternehmen können die entsprechenden Vormaterialien wie z.B. Gold und Edelsteine günstig importieren und ihre Erzeugnisse (Uhren, Schmuck etc.) anschliessend mit Zollpräferenz in Länder exportieren, mit denen die Schweiz Freihandelsabkommen unterhält.

Authorised Economic Operator

Unternehmen in der Schweiz, welche die Sicherheit ihrer internationalen Lieferkette nachweisen können, haben die Möglichkeit den Status als **Authorised Economic Operator (AEO)** zu erlangen. Damit verbunden sind Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen.

Für Unternehmen mit grossem Handelsvolumen kann dies zu bedeutenden Kosteneinsparungen führen. Der AEO-Status wird von Staaten anerkannt, mit welchen die Schweiz ein entsprechendes Abkommen geschlossen hat, wie dies zurzeit mit der EU der Fall ist. Entsprechende Abkommen mit weiteren Staaten sind vorgesehen (Norwegen, Japan, USA, China und andere).

Steuern und Abgaben

Wie in anderen Ländern werden auch in der Schweiz beim Import spezifischer Güter Steuern und Abgaben erhoben. Dazu gehört die **Mehrwertsteuer (MwSt) von 7,7 %, die im internationalen Vergleich sehr tief** ausfällt (MwSt in der EU: 15 – 25 %). Bei Gütern des täglichen Bedarfs wie Lebensmitteln, Büchern und Medikamenten beträgt die MwSt sogar nur 2,5 %.

Weitere Abgaben:

- Lenkungsabgaben auf CO₂
- Schwerverkehrsabgaben (LSVA und PSVA)
- Monopolgebühren und Biersteuer (bei alkoholischen Getränken)
- Tabaksteuer
- Automobilsteuer
- Mineralölsteuer

Bei Produkten, die spezifische flüchtige, organische Verbindungen (VOC) enthalten (Farben, Lacke etc.), wird aus Umweltgründen eine Lenkungsabgabe erhoben.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

- Die Schweiz führt gegenwärtig Verhandlungen zu Freihandelsabkommen mit den folgenden Handelspartnern: Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan, Algerien, Indien, Vietnam, Malaysia, Thailand und Mercosur.
- «Swiss Made» steht für Qualität, Präzision und Langlebigkeit. Attribute, die im Ausland zu einer höheren Zahlungsbereitschaft führen. Produzenten haben in der Schweiz die Möglichkeit von diesem geschützten Swissness-Label Gebrauch zu machen. Seit dem 1. Januar 2017 ist eine neue Swissness-Regelung in Kraft.
- Exportieren Schweizer Firmen chemische Stoffe in die EU, müssen diese den Anforderungen der europäischen Chemikalienverordnung REACH entsprechen. Seit 2015 ist die Totalrevision der Schweizer Chemikalienverordnung in Kraft, welche auch bestimmte technische Anpassungen an die REACH-Verordnung beinhaltet. Die Einführung der Kernelemente von REACH (Registrierung und Zulassung von Chemikalien) würde jedoch Änderungen auf Gesetzesstufe voraussetzen. Ob und in welchem Ausmass die REACH-Grundsätze in der Schweiz eingeführt werden sollen, ist noch offen.

KONTAKTE UND WEITERE INFORMATIONEN

Behörden

[Staatssekretariat für](#)

[Wirtschaft SECO](#)

[www.seco.admin.ch](#)

> [Liste der Freihandelsabkommen der Schweiz](#)

> [Technische Handelshemmnisse](#)

> [Mutual Recognition Agreements \(MRA\)](#)

> [Cassis-de-Dijon-Prinzip](#)

> [Konformitätsbewertung – Akkreditierung](#)

> [Portal Schweizer Produktevorschriften](#)

> [REACH Helpdesk](#)

[Eidgenössische Zollverwaltung EZV](#)

[www.ezv.admin.ch](#)

> [Zolltarife/Tarifnummern](#)

> [Übersicht Ursprungsregeln](#)

> [Befreiungen, Vergünstigungen, Zollpräferenzen und Ausfuhrbeiträge](#)

> [Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter \(AEO\)](#)

> [Steuern und Abgaben](#)

[Europäische Kommission](#)

[www.ec.europa.eu/trade](#)

Verbände

[www.igaircargo.ch](#)

[www.s-ge.com](#)

[www.snv.ch](#)

[www.spedlogswiss.com](#)

[www.swiss-export.com](#)

[www.swiss-shippers.ch](#)

S-GE-Ressourcen

[ExportHelp](#)

[www.s-ge.com/exporthelp](#)

[Information zu Schweizer](#)

[Freihandelsabkommen](#)

[www.s-ge.com/fta](#)

[Zolldatenbank \(Zolltarife weltweit\)](#)

[www.s-ge.com/customstariffs](#)

«In 6 Schritten zur Zollbefreiung»

<http://trade4free.s-ge.com>

[Leitfaden Zoll und Warenverkehr](#)

[www.s-ge.com/zoll](#)

[Swissness-Gesetzgebung](#)

[www.s-ge.com/swissness](#)

[Handbuch für Investoren](#)

[www.s-ge.com/](#)

[handbookforinvestors](#)

[Weitere Factsheets zum](#)

[Wirtschaftsstandort Schweiz](#)

[www.s-ge.com/factsheets](#)

WIR BERATEN SIE KOSTENLOS

Sie expandieren in Europa und ziehen die Schweiz als Unternehmensstandort in Betracht? Bei uns werden Sie kostenlos beraten und im gesamten Ansiedlungsprozess unterstützt: Wir vernetzen Sie unbürokratisch mit den kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen und vermitteln Ihnen Kontakte zu Experten im Bereich Steuern, Immobilien, etc.

Kontaktieren Sie uns: www.s-ge.com/invest